

§ 43 T-LWKLAK Kammeramt

T-LWKLAK - Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Landarbeiterkammer nach diesem Gesetz und der Satzung (§ 46) erforderlichen fachlichen und administrativen Tätigkeiten hat das Kammeramt zu besorgen. Dieses wird unter der Aufsicht des Präsidenten vom Kammerdirektor (§ 44) geleitet.

(2) Dem Kammeramt obliegen insbesondere:

- a) die fachkundige Beratung der Mitglieder und die Erteilung von Auskünften an die Mitglieder,
- b) die fachkundige Beratung und Unterstützung der Organe,
- c) die Erstellung fachlicher Stellungnahmen oder Gutachten,
- d) die Vorbereitung und die Durchführung von Beschlüssen der Organe,
- e) die Erarbeitung von Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Interessenvertretung,
- f) die Verwaltung von Einrichtungen der Landarbeiterkammer.

(3) Das Kammeramt ist nach fachlichen und organisatorischen Erfordernissen zu gliedern. Die nähere Zuweisung der zu besorgenden Aufgaben an die nach § 46 Abs. 1 lit. h vorgesehenen Organisationseinheiten obliegt dem Kammerdirektor.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at